

Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)

Änderung vom 23. Oktober 2014

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 180 (Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Unentschuldigte Nichtbefolgung der Vorladung und ungebührliches Benehmen an der Sitzung können von der Behörde mit Bussen geahndet werden.

³ Wer einer Vorladung auch nach Belegung mit einer Busse nicht Folge leistet, kann polizeilich vorgeführt werden, sofern dies zur Durchführung von behördlichen Beschlüssen als erforderlich und angemessen erscheint.

§ 46a Abs. 3 (geändert)

³ Für Bussen nach den §§ 20 und 58 dieses Gesetzes sind die Bestimmungen über die Ersatzfreiheitsstrafe und die gemeinnützige Arbeit nicht anwendbar. Die maximale Bussenhöhe beträgt 1'000 Fr.

§ 58 Abs. 3 (geändert)

³ Er bzw. sie sorgt für Ruhe und Ordnung. Zu diesem Zweck kann er bzw. sie Personen, die die Verhandlungen stören, wegweisen und eine Versammlung, in der die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann, als aufgelöst erklären. Fehlbaren kann er bzw. sie eine Busse auferlegen.

§ 70b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

Strafkompetenz, Ersatzvornahme (Überschrift geändert)

¹ Der Gemeinderat oder der Ausschuss gemäss Absatz 2 beurteilt Verstösse gegen die Reglemente der Gemeinde und verhängt die dort angedrohten Bussen.

² Durch Reglement kann vorgesehen werden, dass anstelle des Gemeinderates ein Ausschuss von mindestens zwei Behördemitgliedern zusammen mit einem Protokollführer oder einer Protokollführerin die Einvernahme des oder der Verzeigten durchführt und die Beurteilung vornimmt. Für den Ausschuss gelten die gleichen Verfahrensbestimmungen wie für den Gemeinderat.

³ Der Gemeinderat oder der Ausschuss gemäss Absatz 2 kann in einer separaten Verfügung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes auf Kosten der verurteilten Person anordnen.

⁴ Der Gemeinderat oder der Ausschuss gemäss Absatz 2 kann Urteilsgebühren bis 200 Fr. auferlegen.

⁵ Die Bestimmungen des Ordnungsbussenverfahrens bleiben vorbehalten.

§ 81 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Bevor eine Strafe gemäss § 46a ausgesprochen wird, ist der oder die Verzeigte anzuhören. Diese Bestimmung gilt nicht für Bussen nach den §§ 20 und 58 dieses Gesetzes.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 81a Abs. 2 (geändert)

² Der Gemeinderat oder der Ausschuss gemäss § 70b Absatz 2 erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

§ 81c (neu)

Ordnungsbussenverfahren

¹ Übertretungen von Gemeindereglementen können mit einer Ordnungsbusse geahndet werden, wenn sie samt Bussenbetrag in einem Reglement bezeichnet sind.

² Voraussetzungen und Verfahren richten sich sinngemäss nach dem Ordnungsbussengesetz¹⁾ und der Ordnungsbussenverordnung²⁾, soweit dieses Gesetz keine anderslautenden Bestimmungen enthält.

³ Die Gemeinden bezeichnen als Mitarbeitende, die ermächtigt sind, Ordnungsbussen zu erheben:

- a. Inhaberinnen oder Inhaber von hoheitlicher polizeilicher Gewalt, oder
- b. entsprechend ihrem Funktions- oder Fachbereich weitere Funktionsträgerinnen und -träger der Gemeinden, die hoheitliche Befugnisse ausüben, im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs.

1) SR 741.03

2) SR 741.031

⁴ Die nach Absatz 3 ermächtigten Personen müssen nicht uniformiert sein, haben sich aber gegenüber der fehlbaren Person mit einem amtlichen Ausweis zu legitimieren. Die Gemeinden sorgen für die notwendige Ausbildung.

§ 145 Abs. 3 (geändert)

³ Der Bürgerrat ist befugt, Bussen im Sinne der §§ 20 und 58 auszusprechen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 23. Oktober 2014

Im Namen des Landrates

der Vizepräsident: Meyer

der Landschreiber: Vetter